

von den Zuständen, die dort geherrscht haben, und es hat selbst unser Innenminister zugegeben, daß jedes Jahr, das man bei uns gesessen hat, doppelt zählt auf Grund der schlimmen Haftbedingungen.

Sie sind offensichtlich sehr ungeduldig, solche Sachen zu hören, aber ich sage Ihnen, das sind menschliche Schicksale, mit denen man menschlich umgehen muß.

(Beifall)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Danke schön. Es spricht der Abgeordnete Gysi.

#### **Dr. Gysi (PDS):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zwei Bemerkungen. Wir müssen ja versuchen, das auch einigermaßen juristisch sauber in den Griff zu kriegen. Ein Argument ist bisher überhaupt noch nicht gefallen. Ich halte es aber für ganz wichtig, daß nämlich überhaupt die Strafzumessung in der DDR immer, und das gilt für alle Delikte, wesentlich höher lag als in der Bundesrepublik. Das heißt, wenn jetzt die Einheit, auf welchem Wege auch immer, vollzogen wird, halte ich eine Entscheidung, die Strafen zu kürzen, für dringend geboten, weil wir sonst tatsächlich schon in dieser Beziehung, mal von Haftbedingungen oder anderen Dingen, die ich in der Bundesrepublik auch gar nicht beurteilen kann, abgesehen, aber von der Strafhöhe, das kann ich beurteilen, kann man davon ausgehen, daß Täter in der DDR, auch wirklich richtige, ich will jetzt darauf noch gar nicht eingehen, tatsächlich für das gleiche wesentlich höher bestraft worden sind als in der Bundesrepublik. Insofern meine ich, daß das Anliegen der Strafkürzung auf jeden Fall gerechtfertigt ist. Das Argument gegen ein Drittel, weil ein Drittel bei geringen Strafen weniger ist als bei höheren, ist zwar richtig, nur das ist natürlich nicht anders machbar. Sonst müßte man ja hier die Zahlen festlegen. Das geht nicht anders. Da muß man eine gewisse Pauschalisierung vornehmen. Das ist eben der Nachteil von Recht, daß ungleiche Verhältnisse gleich behandelt werden.

Ich will auch noch etwas zu § 116 Abs. 2 und zu § 117 sagen. Der § 116 Abs. 2 ist schwere vorsätzliche Körperverletzung mit der Besonderheit, daß die schweren Folgen auch vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei § 116/1 werden die schweren Folgen fahrlässig herbeigeführt. Der Unterschied zum § 117 ist, daß es dort um eine fahrlässige Folge geht und nicht um eine vorsätzliche. Natürlich kann man sich jetzt im Detail streiten, was die anderen Dinge betrifft, wobei ich auch dort nichts gegen eine Strafkürzung hätte, nur die Begründung geht so nicht. Selbst wenn das zutrifft, daß in einem bestimmten Fall, z. B. bei Vergewaltigung ein Unrechtsurteil gesprochen worden ist, kann man dafür nicht alle amnestieren, sondern dann muß ein Wiederaufnahmeverfahren stattfinden. Dann muß geklärt werden, daß der Betroffene in Wirklichkeit unschuldig ist, wobei ich sage, ich kenne Gegenüberstellungen, ich kenne viele Mängel, aber das ist ein bißchen übertrieben. Sie waren nie besonders gut, das muß man auch sagen, man konnte leicht erkennen, wer dazugestellt wurde und wer nicht, in vielen Fällen, aber nicht immer. Das ist schon alles wahr. Da gibt es viel Kritik. Ich wollte eben nur auf den Gesichtspunkt hinweisen, daß wir einfach sehen müssen, daß bei uns anders bestraft worden ist, wesentlich höher, und daß hier eine Korrektur zum 3. Oktober dringend erforderlich ist. Deshalb würde ich dem Grundanliegen entsprechen.

Was die schwereren Straftaten betrifft, die hier gänzlich ausgenommen werden sollen, habe ich bis auf die Ziffer 1 auch gewisse Bedenken. Es geht ja nicht darum, daß die sofort entlassen werden, aber daß sie auch eine Strafkürzung erfahren, bis auf die Fälle, wo tatsächlich eine Wiederaufnahme erforderlich ist. Das ist aber eine besondere Gruppe. Ich finde, man sollte prüfen,

vielleicht in anderer Form, vielleicht auch mittels einer Einzelentscheidung, aber ich bin schon der Meinung, daß man eine Strafkürzung prüfen sollte. Der letzte Hinweis, den ich noch geben wollte: Was mir natürlich, ehrlich gesagt, überhaupt nicht gefällt, ist, daß alle Strafen ohne Freiheitsentzug überhaupt nicht enthalten sind. Ich will nur sagen: Wenn jetzt jemand im August zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, dann muß er die noch bezahlen. Meinetwegen im Juni oder Juli. Dann zahlt er sie in kleinen Raten, wenn seine sozialen Verhältnisse angespannt sind. Ich finde, daß man, wenn man eine solche Amnestie für Freiheitsstrafen macht, auch einen Absatz nehmen könnte und sagen könnte, die Strafen ohne Freiheitsentzug sind per 2.10. erloschen. Soweit Geldstrafen noch nicht bezahlt sind, müssen sie auch nicht mehr bezahlt werden, damit auch sozusagen die kleineren Täter erwas von dieser Amnestie haben, zumal das am unproblematischsten ist, eine Bewährung zu beenden oder eine Geldstrafe nicht mehr zu kassieren.

#### **Ministerpräsident de Maiziere:**

Ich möchte noch eines ergänzen: Paragraph 6 des Einigungsvertrages sieht ausdrücklich Revisions- und Kassationsmöglichkeiten vor, weil dort bei Verhandlungen im Gespräch war, die Urteile, so wie sie sind, zu überprüfen, und daher ist eine Revisions- und eine Kassationsmöglichkeit eröffnet worden, die auch über die üblichen Fristen hinausgeht. Insofern ergibt sich schon aus dem Einigungsvertrag heraus eine Möglichkeit, auf Antrag in der Weise tätig zu werden, so daß wir hier, wenn wir den Paragraph 6 streichen würden, uns der Peinlichkeit entheben, ein Gesetz zu machen, das nach fünf oder sechs Tagen nicht mehr gilt und auch nicht mehr zum Greifen kommt.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Danke schön. Ich denke, das Pro und Kontra ist deutlich geworden. Übrigens ist im Präsidium auch die Frage, ob hier ein Gesetz vorgelegt werden soll, diskuliert worden, auch unter Mitarbeit einer ganzen Reihe von Juristen aus der Bundesrepublik. Ich will das nur sagen, damit Sie wissen, daß das bedacht worden ist.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich halte das für eine Sache, die einfach durchführbar jetzt ist, um die Änderung hätte in der 1. Lesung gebracht werden müssen, wenigstens die Idee, dann hätte es der Ausschuß machen können.

Wir kommen zur Abstimmung: Wer stimmt diesem Gesetz, Drucksache Nr. 247, mit den kleinen Änderungen auf der Drucksache 247 a zu, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme. - Einige Enthaltungen. Damit ist dieses Gesetz in 2. Lesung angenommen.

#### **Weiß (Bündnis 90/Grüne):**

Ich bitte, eine persönliche Erklärung abgeben zu dürfen zum Abstimmungsverhalten.

(Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner: Das steht jedem zu.)

Meine Damen und Herren! Ich bin zu Beginn dieser Woche in den Strafanstalten in Bützow und in Rostock gewesen, und ich weiß, mit welcher großen Hoffnung die Gefangenen dort und überall bei uns im Land auf diese Entscheidung des heutigen Abends den ganzen Tag gewartet haben.

Ich weiß auch, daß die Entscheidung, die die Volkskammer jetzt getroffen hat, nicht den Erwartungen der Gefangenen entspricht, die auf den Dächern streiken bzw. die sich im Hungerstreik befunden haben.

Ich möchte deshalb die Gelegenheit benutzen, ganz eindringlich an die Gefangenen zu appellieren, diese Regelung, die die Volkskammer jetzt in ihrem Interesse gefunden hat, zu akzeptieren.